

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 9/1923 (1923)

Artikel: Kanton Zürich
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-27247>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Eidgenössischen Technischen Hochschule sind folgende An-
nexanstalten angegliedert: Die eidgenössische Materialprüfungs-
anstalt, die eidgenössische Prüfungsanstalt für Brennstoffe, die eid-
genössische Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen.

*Schweizerische landwirtschaftliche Versuchs- und Untersuchungs-
anstalten.*

Da es sich nicht um eigentliche Schulen handelt, begnügen wir
uns mit der Feststellung, daß folgende Anstalten in Frage kommen:

- a) Zentralverwaltung und Gutsbetrieb Liebefeld bei Bern;
- b) Landwirtschaftliche Versuchsanstalt Örlikon;
- c) Agrikulturchemische Anstalten Bern-Liebefeld und Lausanne;
- d) Samenuntersuchungs- und Versuchsanstalt Lausanne;
- e) Milchwirtschaftliche und bakteriologische Anstalt Bern-Liebefeld;
- f) Schweizerische Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Garten-
bau in Wädenswil;
- g) Westschweizerische Versuchsanstalt für Weinbau in Lausanne
(errichtet durch Bundesbeschluß vom 17. Juni 1915).

Diese Anstalten kommen für den landwirtschaftlichen
Unterricht in Betracht als Veranstalterinnen kurzfristiger Kurse.

B. Die Organisation des öffentlichen Schul- wesens in den Kantonen.

I. Kanton Zürich.

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Vollständig Sache von Gemeinden und Privaten. Staatlich nicht
organisiert. Lediglich Aufsicht durch Gemeinde- und Bezirksschul-
pflegen.

Kindergärten. Eintrittsalter 3—5 Jahre. Schuljahr 40—50
Wochen. Besuch meist unentgeltlich. Leitung durch diplomierte Kin-
dergärtnerinnen. Betrieb durch Private oder Gemeinden. Subventio-
nierung durch Gemeinden und Kanton.

Die Kleinkinderschulen, die meist nicht nach der Me-
thode Fröbels geführt werden, bestehen auf rein privater Grundlage.

II. Volksschule.

Die Volksschule des Kantons Zürich umfaßt folgende Abtei-
lungen mit unentgeltlichem Unterricht: A. Die Primarschule;
B. die Sekundarschule. Es dürfen im Kanton keine öffentlichen
Schulen bestehen, welche auf dem Grundsätze konfessioneller Tren-
nung beruhen.

A. Obligatorische Primarschule.¹⁾

Minimaleintrittsalter. Sechstes Altersjahr, zurückgelegt bis Ende April.

Schulpflicht. Die Schulpflicht dauert acht Jahre, und zwar bis zum Schlusse desjenigen Schuljahres, in welchem der Schüler das 14. Altersjahr zurückgelegt hat (6.—14. Altersjahr).

Durch Beschluß der Schulgemeinde kann im Sommerhalbjahr der wöchentliche Unterricht in der siebenten und achten Klasse auf acht Stunden, die auf zwei Vormittage zu verlegen sind, beschränkt werden.²⁾ In diesem Fall soll das Winterhalbjahr mindestens 23 Wochen umfassen.

Die Primarschule ist entsprechend den Altersjahrgängen in acht Klassen eingeteilt.

In der Regel dürfen nicht mehr als sechs Klassen gleichzeitig unterrichtet werden.

Wenn in einer Schule oder Schulabteilung die Anzahl der gleichzeitig unterrichteten Schüler während drei aufeinanderfolgender Jahre auf 70 ansteigt, soll ein weiterer Lehrer angestellt werden.

Schulzeit. Schulbeginn Anfang Mai. Die jährliche Schulzeit beträgt 43 Wochen, die Schulferien neun Wochen.

Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt für die Schüler der I. Klasse 15—20, der II. 18—22, der III. 20—23, der IV.—VI. je 24—30, der VII. und VIII. Klasse je 27—33 Stunden. Für diejenigen Schulen, in welchen die VII. und VIII. Klasse im Sommerhalbjahr wöchentlich nur acht Stunden Unterricht erhalten, ist der Turn- und Arbeitschulunterricht in dieser Stundenzahl nicht inbegriffen. Auf den Samstagnachmittag dürfen keine Schulstunden verlegt werden, ausgenommen Arbeitschulstunden.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a) Weibliche Arbeitschule. Jährliche Schulwochen: 43.

Der Arbeitschulunterricht umfaßt die fünf Jahreskurse von der vierten bis und mit der achten Klasse der Volksschule; er ist obligatorisch. Die Gemeinden können den obligatorischen Arbeitschulunterricht schon mit der dritten Klasse beginnen lassen.

In der IV.—VIII. Klasse wird der Arbeitsunterricht wöchentlich in 4—6, in der III. Klasse in höchstens vier Stunden erteilt.

Steigt die Zahl der Schülerinnen einer Arbeitschule über 30 und ist eine mehrjährige Dauer dieses Zustandes vorauszusehen, so ist eine zweite Abteilung zu errichten.

b) Hauswirtschaftlicher Unterricht für Mädchen. Die Schulgemeinden können mit Zustimmung des Erziehungsrates an der

¹⁾ Vergleiche Gesetz betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899, Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 7. April 1900, Lehrplan der Volksschule des Kantons Zürich vom 15. Februar 1905, Lehrplan für die Arbeitschulen des Kantons Zürich vom 8. März 1921.

²⁾ Ende 1922 waren es 168 Schulgemeinden beziehungsweise Schulorte, die von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht haben.

VIII. Klasse hauswirtschaftlichen Unterricht einrichten. Vier Wochenstunden. Der Kanton übernimmt einen Teil der Kosten.

c) Knabenhandarbeit. Die Schulgemeinde kann mit Genehmigung des Erziehungsrates an den oberen Klassen der Primarschule Unterricht in Handarbeit für Knaben einrichten. Der Besuch dieses Unterrichtes ist freiwillig. An allfällige besondere Kosten wird ein Staatsbeitrag verabreicht (§ 32 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899).

Fächer, in denen bis jetzt Unterricht erteilt wurde: Kartonage, Modellieren, Hobelbankarbeiten, Schnitzen, Metallarbeiten, Naturholzarbeiten, Gartenarbeiten.

B. Sekundarschule.

Die Sekundarschule ist fakultativ und umfaßt drei Jahreskurse von 43 Wochen mit 36 Stunden im Maximum, im Anschluß an die VI. Klasse (12. Altersjahr) der Primarschule. Probezeit von vier Wochen für die Aufnahme.

Die Errichtung weiterer Jahreskurse mit erweitertem Lehrplan kann von dem Sekundarschulkreise unter Genehmigung des Erziehungsrates beschlossen werden. Der Staat beteiligt sich an den daraus entstehenden Mehrkosten mit einem Beitrage.

Die Schülerzahl soll für eine Lehrstelle 35 nicht übersteigen.

Schüler, die vor dem Schluß des zweiten Sekundarschuljahres austreten, sind bis zum Ablaufe ihrer obligatorischen Schulzeit zum Besuche der entsprechenden Primarschulklasse verpflichtet.

Die wöchentliche Unterrichtszeit darf für die obligatorischen Fächer der Schüler der I. und II. Klasse nicht mehr als 34 Stunden betragen.

Der Handarbeitsunterricht für Mädchen, der obligatorisch ist, umfaßt 4—6 wöchentliche Stunden. Zur Erleichterung der Teilnahme können die Mädchen auf Verlangen von höchstens vier Stunden Unterricht in andern Fächern durch die Sekundarschulpflege befreit werden.

Der hauswirtschaftliche Unterricht, den die Sekundarschulkreise mit Genehmigung des Erziehungsrates in der II. Sekundarklasse einführen können, umfaßt vier Wochenstunden.

Durch Beschluß der Sekundarschulkreisgemeinde mit Genehmigung des Erziehungsrates kann der freiwillige Handarbeitsunterricht für Knaben nötigenfalls gemeinsam mit Schülern der Primarschule eingerichtet werden. An besondere Kosten werden Staatsbeiträge verabreicht.

Sekundarschulen (Sekundarschulkreise) im Kanton Zürich auf Ende 1922: 98.

Bezirk Zürich: Zürich, Albisrieden, Altstetten, Birmensdorf, Dietikon, Höngg, Örlikon, Schlieren, Seebach, Weiningen, Zollikon.

Bezirk Affoltern: Affoltern a. A., Hausen, Hedingen, Mettmestetten, Obfelden-Ottenbach.

Bezirk Horgen: Adliswil, Hirzel, Horgen, Kilchberg b. Z., Langnau, Oberrieden, Richterswil, Rüschlikon, Thalwil, Wädenswil.

Bezirk Meilen: Erlenbach, Herrliberg, Hombrechtikon, Küsnacht, Männedorf, Meilen, Stäfa, Ütikon.

Bezirk Hinwil: Bäretswil, Bubikon, Dürnten, Fischenthal, Goßau, Grüningen, Hinwil, Rüti, Wald, Wetzikon.

Bezirk Uster: Brüttisellen, Dübendorf, Egg, Maur, Mönchaltorf, Nänikon, Uster, Volketswil.

Bezirk Pfäffikon: Bauma, Fehraltorf, Hittnau, Illnau, Pfäffikon, Rikon-Lindau, Russikon, Weißlingen, Wila.

Bezirk Winterthur: Elgg, Neftenbach, Pfungen, Räterschen, Rickenbach, Rikon-Zell, Seuzach, Turbenthal, Wiesendangen, Winterthur.

Bezirk Andelfingen: Andelfingen, Benken, Feuerthalen, Flaach, Marthalen, Ossingen, Stammheim, Uhwiesen.

Bezirk Bülach: Bassersdorf, Bülach, Eglisau, Embrach, Freienstein, Glattfelden, Kloten, Rafz, Wallisellen, Wil (Rafzerfeld).

Bezirk Dielsdorf: Affoltern b. Z., Dielsdorf, Niederhasli, Niederweningen, Otelfingen, Regensdorf, Rümlang, Schöfflisdorf, Stadel.

* * *

NB. Für die soziale Jugendfürsorge und Jugendhilfe beschlagenden Sachgebiete besteht ein kantonales Jugendamt, das der Erziehungsdirektion unterstellt ist.

III. Fortbildungsschulen.

a) Knabenfortbildungsschulen. Der Schulbesuch ist fakultativ. Die Organisation liegt den Gemeinden ob. Unterrichtszeit pro Woche 4—6 Stunden. Die Zahl der Schulen ist Schwankungen unterworfen. Sie sind zum größten Teil Winterschulen. (1922/23 nur drei Jahresschulen.) Sie werden meist von der landwirtschaftlichen Jugend vom 16.—18. Jahre besucht, aber auch von jugendlichen Fabrikarbeitern. (Subvention vom Kanton.)

b) Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen. Der Besuch der Mädchenfortbildungsschulen ist freiwillig; die Organisation liegt den Gemeinden ob (siehe VI. D. Hauswirtschaftliche und weibliche Berufsbildung).

c) Gewerbliche Fortbildungsschulen. Obligatorium des Schulbesuches für Lehrlinge und Lehtöchter. Zahl der Schulen 1922/23: 41. Einzig im Bezirk Andelfingen besteht Ende 1922 noch keine gewerbliche Fortbildungsschule.

IV. Mittelschulen.

1. Kantonsschule in Zürich.

Staatliche Anstalt. Sie zerfällt in drei Abteilungen, die zur Maturität führen. Es werden nur Knaben aufgenommen.

a) Das Gymnasium baut auf die sechste Primarschulklasse auf und umfaßt nach dem untern Gymnasium (zwei Jahreskurse) ein Literargymnasium und ein Realgymnasium¹⁾ von je 4½ Jahreskursen.

¹⁾ Lehrpläne vom 1. Dezember 1906 und 29. November 1905.

b) Die Industrieschule¹⁾ (Oberrealschule) mit 4 $\frac{1}{2}$ Jahreskursen im Anschluß an die II. Sekundarschulklasse.

c) Die kantonale Handelsschule,²⁾ zugleich Vorbereitungsschule für Verwaltungs- und Verkehrsdienst, mit 4 $\frac{1}{2}$ Jahreskursen im Anschluß an die II. Sekundarschulklasse, bereitet auch auf das Studium an einzelnen Fakultäten der Universität und an Handelsschulen vor.

Minimaleintrittsalter: Für die unterste (I.) Klasse des Gymnasiums das auf 1. Mai zurückgelegte 12. Altersjahr, für die unterste Klasse der Industrieschule und der Handelsschule das 14. Altersjahr.

— Schuljahresbeginn: Mitte April. — Schulgeld.

Alle Bewerber haben eine Aufnahmeprüfung zu bestehen.

2. Kantonsschule in Winterthur.³⁾ (Gemischte Schule.)

Die Anstalt besteht aus zwei Abteilungen:

a) Gymnasium mit 6 $\frac{1}{2}$ Jahreskursen, nach der sechsten Klasse der Primarschule (zurückgelegtem 12. Altersjahr).

b) Industrieschule, 4 $\frac{1}{2}$ Jahreskurse umfassend, schließt an die zweite Klasse des Gymnasiums oder an die zweite Klasse der zürcherischen Sekundarschule an.

Die Industrieschule ist für Schüler bestimmt, die sich einem technischen Berufe oder dem Lehramte zu widmen gedenken. Bezüglich des letztern Zweckes siehe Lehrerbildungsanstalten.

Schüler, die mit guten Zeugnissen aus zürcherischen Primar- oder Sekundarschulen in die erste Klasse des Gymnasiums eintreten, sowie solche, die von einer zürcherischen Sekundarschule an die erste Klasse der Industrieschule übertreten, haben keine Aufnahmeprüfung zu bestehen. Dagegen unterliegen alle Schüler einer vierwöchigen Probezeit. — Schulgeld.

Mit der Anstalt ist die höhere Mädchenschule der Stadt Winterthur verbunden. Diese umfaßt zwei Jahreskurse und dient der weitem Fortbildung der Mädchen nach Absolvierung der drei Klassen der Sekundarschule.

3. Höhere Töcherschule in Zürich.⁴⁾

Städtische Anstalt mit unentgeltlichem Unterricht. Minima-
leintrittsalter: 15 Jahre. Aufnahmeprüfung. Die Anstalt zerfällt seit
Beginn des Schuljahres 1908/09 in zwei Abteilungen:

a) Die ältere Abteilung, die ihrerseits die Fortbildungs-
klassen (drei Jahreskurse), die Gymnasialklassen (vier Jahreskurse)
und das Lehrerinnenseminar umfaßt (vier Jahreskurse);

b) die Handelsschule mit drei Jahreskursen.

¹⁾ Lehrplan vom 19. Februar 1913.

²⁾ Lehrplan vom 27. Dezember 1917.

³⁾ Lehrplan vom 16. März 1906.

⁴⁾ Reglement der Höhern Töcherschule der Stadt Zürich vom 21. Mai 1896.

Von Zeit zu Zeit werden einjährige Kurse für Kindergärtnerinnen abgehalten.

4. Freies Gymnasium in Zürich.

Private Anstalt ohne Konvikt. Staatlich anerkannte Maturität, abgenommen von den staatlichen Organen.

Die Anstalt umfaßt in 6½ Jahreskursen (7.—13. Schuljahr) folgende Abteilungen:

1. Eine Literarabteilung mit Latein von der I. und Griechisch von der III. Klasse an.

2. Ein Realgymnasium mit Latein von der I. und Englisch von der III. Klasse an.

3. Eine Industrieschule (Oberrealschule) ohne alte Sprachen. Außerdem umfaßt das Freie Gymnasium:

4. Eine Knabensekundarschule und

5. Eine Vorklasse (entsprechend dem 6. Schuljahr).

In 1, 2 (3) und 5 finden auch Mädchen Aufnahme.

Eintrittsalter: Für die Vorklasse das bis zum 30. April zurückgelegte 11., für die andern Klassen das entsprechend höhere Altersjahr. Schulgeld gemäß Selbsttaxation der Eltern.

V. Lehrerbildungsanstalten.

a) Für Primarlehrer.

1. Lehrerseminar in Küsnacht.¹⁾

Staatliche Anstalt ohne Konvikt. Männliche und weibliche Zöglinge. Eintritt mit auf 30. April zurückgelegtem 15. Altersjahr. Aufnahmeprüfung. Vier Jahreskurse. Für Kantonsbürger und für solche Bürger anderer Kantone, die seit wenigstens zehn Jahren im Kanton niedergelassen sind, ist der Unterricht unentgeltlich. Nichtkantonsbürger und Auditoren bezahlen ein jährliches Schulgeld.

2. Lehrerinnenseminar in Zürich.

Städtische Anstalt ohne Konvikt. Eintritt mit zurückgelegtem 15. Altersjahr. Aufnahmeprüfung. Vier Jahreskurse. (Vergleiche Höhere Töchterschule Zürich.)

3. Evangelisches Seminar in Zürich 6.

Privatanstalt mit Konvikt. Eintritt mit zurückgelegtem 15. Altersjahr. Aufnahmeprüfung. Vier Jahreskurse.

* * *

Der vollständige Besuch der vier Jahreskurse der obigen drei Seminarien, die an die dritte Sekundarschulklasse anschließen, berechtigt zur Teilnahme an der ordentlichen Frühlings-Patentprüfung für zürcherische Primarlehrer. Das erworbene Primarlehrerpatent berechtigt zur Immatrikulation an der philosophischen und der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich.

¹⁾ Vergleiche Seminarordnung für das Lehrerseminar des Kantons Zürich in Küsnacht vom 11. Juli 1916 und Lehrplan vom 5. April 1900.

Der Kanton Zürich bildet überdies Primarlehrer auch durch die andern Mittelschulen aus. Von den Abiturienten der Kantonschulen Zürich und Winterthur, sowie des Mädchengymnasiums der Stadt Zürich können nach Absolvierung eines mindestens zweisemestrigen Hochschulstudiums Ergänzungsprüfungen zum Maturitätsausweis abgelegt werden. (Reglement betreffend die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Primarlehrer an der Universität vom 11. September 1912.)

Für die Abiturienten der kantonalen Handelsschule und der Handelsabteilung des Technikums werden von Fall zu Fall besondere Zulassungsbedingungen normiert.

Den Kandidaten, die die Prüfung mit Erfolg bestehen, wird das zürcherische Primarlehrerpatent zuerkannt; das „Wählbarkeitszeugnis“ erhalten indessen nur diejenigen Abiturienten der Lehrerbildungsanstalten, deren Eltern im Kanton Zürich verbürgert oder niedergelassen sind.

b) Für Sekundarlehrer.

Die Ausbildung der Sekundarlehrer erfolgt an der Universität. Die Studienzeit umfaßt mindestens vier Semester. Vorgeschrieben ist dazu für alle Kandidaten ein Aufenthalt von wenigstens fünf Monaten in französischem Sprachgebiet. Obligatorische Fächer für alle Kandidaten:

Didaktik des Sekundarschulunterrichtes mit Übungen.

Psychologie	} Prüfung erlassen, wenn bei der Primarlehrerprüfung in diesen Fächern die Note 5 erreicht worden ist.
Allgemeine Pädagogik	

Für die weitere Prüfung steht den Kandidaten die Wahl frei zwischen den Fächern der sprachlich-historischen und denen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Gruppe. Innerhalb dieser Gruppen hat der Kandidat ein Hauptfach und zwei oder drei Nebenfächer zu bezeichnen. (Reglement über die Fähigkeitsprüfungen zürcherischer Sekundarlehrer und Fachlehrer vom 15. Februar 1921.) — Für die Erwerbung des „Wählbarkeitszeugnisses“ als Sekundarlehrer an zürcherischen Sekundarschulen ist der Besitz des zürcherischen Wählbarkeitszeugnisses als Primarlehrer Vorbedingung.

c) Für Arbeitslehrerinnen.

Für die Heranbildung von Arbeitslehrerinnen an Volks- und Fortbildungsschulen werden Kurse von zweijähriger Dauer eingerichtet. Die Zulassung zu diesen Kursen erfolgt nach dem zurückgelegten 18. Altersjahr. Aufnahmeprüfung.

Der Kursunterricht zerfällt in allgemein bildende Fächer, in den beruflichen Fachunterricht und in den besondern hauswirtschaftlichen Unterricht. Der hauswirtschaftliche Teil des Kurses dauert fünf Monate und wickelt sich ab in der Haushaltungsschule der Sektion Zürich des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins

in Zürich 7. Die beruflichen und allgemein bildenden Fächer werden zumeist in der Schweizerischen Frauenfachschule für das Bekleidungsgewerbe in Zürich 8 erteilt. (Programm der Kurse zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen an Volks- und Fortbildungsschulen des Kantons Zürich vom 1. März 1921.)

d) Für Haushaltslehrerinnen.

Die Ausbildung von Haushaltslehrerinnen erfolgt in zweijährigen Kursen an der Haushaltungsschule der Sektion Zürich des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins in Zürich 7. (Siehe hauswirtschaftliche und weibliche Berufsbildung.) Diplom.

e) Für Kindergärtnerinnen.

Periodische Kurse an der Höhern Töcherschule der Stadt Zürich. Diplom.

VI. Andere berufliche Bildungsanstalten.

A. Gewerbliche und industrielle Berufsbildung.

1. Kantonales Technikum in Winterthur. Staatliche, vom Bund subventionierte Anstalt. Das Technikum hat die Aufgabe, durch wissenschaftlichen Unterricht und praktische Übungen die Kenntnisse zu vermitteln, die dem Techniker mittlerer Stufe in Gewerbe und Industrie unentbehrlich sind.

Abteilungen: 1. Fachschule für Bautechniker,
2. „ „ Maschinentechniker,
3. „ „ Elektrotechniker,
4. „ „ Chemiker,
5. „ „ Tiefbautechniker,
6. „ „ Handel.

Alle Schulen umfassen je sechs Halbjahreskurse (Klassen). Die I., III. und V. Klasse aller Abteilungen fallen in den Sommer, die II., IV. und VI. Klasse in den Winter. Eine Ausnahme hievon bildet die Schule für Bautechniker, an der die I. Klasse auch im Winter, mit gleichem Programm wie im Sommer, durchgeführt wird, damit die Schüler dieser Abteilung im Sommer der Praxis nachgehen und den Winter zu ihrer theoretischen Ausbildung benutzen können. — Schulgeld.

Laboratorien: Dem Technikum sind für den Unterricht ein Maschinen-, ein elektrotechnisches und ein chemisches Laboratorium angegliedert.

Aufnahme: Für den Eintritt in die erste Klasse wird das zurückgelegte 15. Altersjahr verlangt, sowie diejenigen Vorkenntnisse, die nach erfolgreichem Besuche der III. Klasse der zürcherischen Sekundarschule (Bezirksschule, Gymnasium etc. [9. Schuljahr]) erworben werden können.

Praxis: Von der III. Klasse an wird von den Schülern der technischen Abteilungen (exklusive Chemiker) verlangt, daß sie eine Praxis von mindestens ein bis zwei Jahren absolviert haben.

Diplom: Die Erziehungsdirektion erteilt den Abiturienten, die die Vor- und Schlußprüfung bestanden haben, ein Diplom, das den Besitzern das Recht verleiht, den Titel Bautechniker, Maschinentechniker, Elektrotechniker, Chemiker, Tiefbautechniker zu führen.

Das Diplom der Handelsschule berechtigt nach Ablegung einer Ergänzungsprüfung in deutscher Sprache (Literatur und Aufsatz), Geschichte, Geographie, und nach freier Wahl Englisch oder Italienisch, zur Immatrikulation an der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität.

2. **Gewerbemuseum, Metallarbeiterschule und Gewerbeschulen in Winterthur.**

a) **Gewerbemuseum.** Zwei Abteilungen: Kunstgewerbliche und mechanisch-technische. Erstere veranstaltet neben mit Führung verbundenen Ausstellungen Lichtbildervorträge, letztere neben der permanenten und den wechselnden Ausstellungen praktische Kurse und Vorträge.

b) **Berufsschule für Metallarbeiter.** Städtische Institution. Abteilungen:

1. Schule für Mechaniker,
2. " " feine Elektromechanik.
3. " " Modellschreiner,
4. periodische Ausbildungskurse nach besonderen Programmen für Arbeiter, Studierende, Gewerbelehrer, Maschinenzeichner.

Schüler: a) **Ordentliche.** Dreijährige Unterrichtskurse mit kombiniertem theoretischem und praktischem Unterricht. Vollständige Berufslehre. Am Schluß kantonale Lehrlingsprüfung.

b) **Außerordentliche.** Ein- bis zweijährige Unterrichtsdauer mit praktischem und teilweise theoretischem Unterricht. Für Modellschreiner beträgt die Unterrichtsdauer mindestens ein halbes Jahr.

Zur Aufnahme sind erforderlich: a) Für ordentliche Schüler: 1. das zurückgelegte 15. Altersjahr; 2. der Nachweis über den Besuch der dreijährigen zürcherischen Sekundarschule oder einer gleichwertigen allgemeinen Vorbildung (Aufnahmeprüfung); 3. körperliche Rüstigkeit.

b) Für außerordentliche Schüler: 1. das zurückgelegte 15. Altersjahr; 2. die Absicht der Schüler zu späterem Besuch eines Technikums; 3. körperliche Rüstigkeit.

Ausländer finden in allen Abteilungen nur dann Aufnahme, wenn nach Berücksichtigung der Schweizerbürger noch freie Plätze vorhanden sind.

Die Schule erteilt ein Abgangszeugnis nach Absolvierung der vorgeschriebenen Lehrzeit.

c) **Gewerbeschulen.** 1. Männliche Abteilung. Städtische Anstalt. Zweck: Ausbildung von Lehrlingen und Arbeitern der Gewerbe und Industrien in allgemeiner und beruflicher Hinsicht. Neben theoretischem Unterricht werden praktische Kurse durchgeführt für

Schlosser, Elektriker, Spengler, Zimmerleute, Maurer, Maler, Buchbinder, Schriftsetzer. Für verschiedene Berufe Modellieren. Tagesunterricht für obligatorische Lehrlinge, Abendunterricht für freie Schüler. Minimaleintrittsalter: 14. Altersjahr.

2. Weibliche Abteilung. a) In der allgemeinen Abteilung Tages- und Abendkurse für Hausfrauen und Mädchen zu praktischer und theoretischer Ausbildung. b) Die Lehrtöchterabteilung ist obligatorisch. Alle Lehrmädchen von Winterthur und Umgebung sind verpflichtet, die Schule wöchentlich in wenigstens vier Tagesstunden zu besuchen. Der Unterricht wird möglichst den Berufen angepaßt.

3. Zürcherische Seidenwebschule in Zürich-Wipkingen (geführt durch die Zürcherische Seiden-Industriegesellschaft). Kurs von 10½ Monaten. Eintrittsbedingungen: Zurückgelegtes 17. Altersjahr, genügende Schulbildung und gute praktische Vorkenntnisse in der Seidenweberei. Aufnahmeprüfung und Probezeit. Schulgeld.

4. Gewerbeschule der Stadt Zürich. Die gegenwärtige Organisation besteht seit 1. April 1916. Auf diesen Zeitpunkt wurden Gewerbeschule, Kunstgewerbeschule und Kunstgewerbemuseum vereinigt.

Fünf Abteilungen: 1. Baugewerbliche Abteilung, mit Lehrwerkstätte für Schreiner; 2. Mechanisch-technische Abteilung; 3. Kunstgewerbliche Abteilung (davon Hauptteil Fachkurse und Werkstätten mit täglichem Unterricht); 4. Abteilung für Frauenberufe und Hauswirtschaft; 5. Allgemeine Abteilung. An den ersten drei Abteilungen Gehilfenkurse (hauptsächlich im Wintersemester).

Einen wesentlichen Teil jeder Abteilung bilden die Lehrlingsklassen, in denen die Lehrlinge der Meisterlehre, größtenteils nach Berufen und Lehrjahren geschieden, den obligatorischen Schulunterricht absolvieren. Jeder Lehrling wird beim Eintritt in die Schule in eine Klasse gereiht, in der er in der Regel durch alle Semester hindurch bis zum Schluß der Lehrzeit bleibt. Die Mehrzahl der Lehrlinge hat die Schule während eines halben Tages mit fünf Stunden Unterricht zu besuchen. In einigen Berufen kommt zu halbtägigem Unterricht noch 1½ oder 2 Stunden Abendunterricht oder im Winter erweiterter Unterricht zur Tageszeit. In einigen Berufen, wie Bauzeichner, Mechaniker, Elektriker, ist den Lehrlingen Gelegenheit gegeben, Klassen mit wöchentlich zwei Halbtagen Unterricht zu besuchen.

Das Kunstgewerbemuseum bietet der Schule und dem Gewerbe Anregungen durch die kleine ständige Sammlung, die wechselnden Ausstellungen, die Bibliothek mit dem Lesesaal und durch Vorträge.

B. Landwirtschaftliche Berufsbildung.¹⁾

1. Landwirtschaftliche Schule Strickhof, Zürich 6. Die Schule wurde im Jahre 1853 gegründet und ist die älteste der in der Schweiz bestehenden Landwirtschaftsschulen. Sie gliedert sich in eine theoretisch-praktische Jahresschule mit zwei aufeinanderfolgenden Jahreskursen im Strickhof und in eine zweikursige Winterschule, deren erster Winterkurs in der Filiale der Winterschule in Winterthur und deren zweiter im Strickhof untergebracht ist. Beginn der Jahreskurse anfangs Mai, der Winterkurse anfangs November mit zirka fünfmonatiger Dauer. Für die Aufnahme ist das zurückgelegte 17. Altersjahr und für die Jahresschule mindestens einjährige, für die Winterschule mindestens zweijährige praktische Betätigung erforderlich. Der Unterricht ist unentgeltlich.

Konvikt. — Kostgeld.

2. Landwirtschaftliche Winterschulen. Zurzeit bestehen solche Schulen in Affoltern a. A., Wetzikon, Wädenswil und Bülach. Die Schulen Wetzikon und Wädenswil werden zweiklassig, die beiden andern Schulen einklassig geführt. Unterrichtszeit und Aufnahmebedingungen, Kosten etc. wie Winterschule im Strickhof.

C. Kaufmännisches Bildungswesen.

In Betracht kommen:

1. Die kaufmännischen Fortbildungsschulen. Eine sehr ausgebildete Organisation haben die Anstalten in Zürich und Winterthur. Die Handelsschule des Kaufmännischen Vereins in Zürich ist von Bund, Kanton Zürich, Stadt Zürich und der Prinzipalschaft subventioniert und untersteht dem kantonalen und eidgenössischen Inspektorat. Sie ist für kaufmännische Lehrlinge und Angestellte beider Geschlechter bestimmt. Eintrittsalter: Zurückgelegtes 15. Altersjahr.

2. Handelsschule der Kantonsschule in Zürich (siehe Mittelschulen).

3. Handelsschule des kantonalen Technikums in Winterthur (siehe Technikum).

4. Handelsschule der Höheren Töcherschule in Zürich (siehe Mittelschulen).

D. Hauswirtschaftliche und weibliche Berufsbildung.

1. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen. Solche vom Kanton und Bund subventionierten Anstalten bestanden Ende 1922: 74. Je nach Möglichkeit werden die Kurse den örtlichen Verhältnissen angepaßt. 44 sind Jahres-, 30 Halbjahresschulen. Es bestehen noch weitere 37 weniger entwickelte Halbjahresschulen, die

¹⁾ Für die landwirtschaftliche Berufsbildung, siehe Archiv 1922, Einleitende Arbeit, Seite 18 ff. — Grundlage: Gesetz über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft vom 19. Februar 1922.

nicht vom Bund subventioniert werden, sondern nur einen Staatsbeitrag vom Kanton erhalten.

2. Haushaltungsschule der Sektion Zürich des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins (von Stadt, Kanton und Bund subventioniert). Die Schule bezweckt eine umfassende hauswirtschaftliche Ausbildung des weiblichen Geschlechtes. Kurse von Halbjahres- und Jahresdauer zur Erwerbung der Fähigkeiten für die Führung eines Familienhaushaltes. Kurse von zweijähriger Dauer zur Heranbildung von Haushaltungslehrerinnen (siehe Lehrerbildung); Einführung der Teilnehmerinnen der kantonalen Arbeitslehrerinnenkurse in die hauswirtschaftlichen Gebiete in fünfmonatigem Kursus (siehe Lehrerbildungsanstalten). Ganztageskurse nach Bedürfnis für Schulentlassene und Arbeitslose, Spezialkurse.

3. Haushaltungsschule des Frauenbundes Winterthur. Neben Glättkursen und einer Kochschule eigentliche Haushaltungsschule mit sechsmonatigen Kursen.

4. Hauswirtschaftliche Schule Schloß Uster (Heußer-Staub-Stiftung). Eigentum der politischen Gemeinde Uster. Die Schule veranstaltet: 1. Winterkurse von fünfmonatiger Dauer; 2. Sommerkurse von fünfmonatiger Dauer.

5. Schweizerische Frauenfachschule für das Bekleidungsgewerbe in Zürich. (Von Stadt, Kanton und Bund unterstützt; Aufsichtskommission vom Regierungsrat des Kantons Zürich und vom Stadtrat der Stadt Zürich gewählt.) Die Frauenfachschule hat in erster Linie die Aufgabe, tüchtige Arbeiterinnen, sowie technische Leiterinnen und Fachlehrerinnen für das Bekleidungsgewerbe heranzubilden. Im fernern übernimmt sie die Ausbildung von Frauen und Mädchen im Weißnähen, Kleidermachen und andern Näharbeiten für den Hausbedarf und die Vorbereitung von Schülerinnen für den kantonalen Arbeitslehrerinnenkurs (siehe Lehrerbildungsanstalten).

a) Berufserlernung. Es bestehen an der Schule Lehrwerkstätten mit Kundenarbeit zur vollständigen Ausbildung von Lehrtöchtern:

1. als Damenschneiderinnen in drei Jahren, Eintritt mit 15 Jahren;
2. als Weißnäherinnen in $2\frac{1}{2}$ Jahren, Eintritt mit 15 Jahren;
3. als Knabenschneiderinnen in $2\frac{1}{2}$ Jahren, Eintritt mit 15 Jahren;
4. als Mäntel- und Kostümschneiderinnen in zwei Jahren, Eintritt mit 16 Jahren.

Die Lehre ist für Schweizerinnen unentgeltlich. Bei guter Vorbildung können Mädchen reifern Alters unter besondern Bedingungen in obere Klassen aufgenommen werden. Am Schluß der Lehre obligatorische Lehrlingsprüfung beziehungsweise Abgangsprüfung der Schule. Wöchentliche Arbeitszeit 44 Stunden.

Für die Erlernung des Weißnähe ns bieten neben den Lehrwerkstätten auch die Fachkurse für Weißnähen Gelegenheit. Fünf

aufeinanderfolgende Kurse von je 15 Wochen zu 36—38 Stunden. Eintritt mit 16 Jahren. Am Schluß Zutritt zur Lehrlingsprüfung.

b) Berufliche Fortbildung. Kurse für Damenschneiderinnen, Weißnäherinnen, Knabenschneiderinnen.

c) Ausbildung von Fachlehrerinnen. 1. Fortbildung von bereits im Amte stehenden Lehrerinnen durch Hospitieren in den Lehrwerkstätten oder Kursen oder durch Besuch von Kursen. — 2. Ausbildung von Schneiderinnen, Weißnäherinnen und Knabenschneiderinnen zu Fachlehrerinnen. Sie erfolgt in Jahreskursen. Aufnahmebedingungen: Zurückgelegtes 20. Altersjahr, gründliche Lehre und praktische Ausübung des Berufs während mindestens zwei Jahren. Schulgeld.

d) Kurse in Näharbeiten für den Hausbedarf. Ganztags- und Halbtagskurse.

e) Vorbereitung für den kantonalen Arbeitslehrerinnenkurs. Die verlangte Vorbildung in Handarbeiten kann an der Anstalt erworben werden: 1. durch Besuch einiger der unter d) genannten Kurse; 2. durch Besuch der Fachkurse für Weißnähen; 3. durch Eintritt in eine Lehrwerkstatt zur vollständigen Berufslehre.

6. Soziale Frauenschule Zürich, 1920 hervorgegangen aus den seit 1908 bestehenden sozialen Fürsorgekursen, privat, vom Bund und Kanton Zürich subventioniert; steht unter der Aufsicht der kantonalen Erziehungsdirektion.

Die Schule will dem Bedürfnis nach tüchtigen besoldeten und freiwilligen Hilfskräften für die sozialen Aufgaben entgegenkommen und junge Mädchen theoretisch und praktisch für diese Arbeit vorbereiten.

Die Schule umfaßt eine untere und obere Stufe. Die Absolvierung beider Klassen beansprucht zwei Jahre, wovon $\frac{3}{4}$ Jahre auf die Unterstufe, $\frac{5}{4}$ Jahre auf die Oberstufe entfallen. Jede Klasse kann auch einzeln besucht werden. Der Lehrplan der Unterstufe wird in diesem Falle auf ein volles Jahr ausgedehnt. Beide Klassen umfassen je am Anfang und am Schlusse einige Monate theoretischen Unterricht; dazwischen liegt eine längere Zeit praktischer Betätigung. Schülerinnen der Unterstufe absolvieren ihre Lehrzeit vorwiegend in Anstalten der Stadt Zürich für Kinderpflege und Erziehung, diejenigen der Oberstufe arbeiten hauptsächlich in Einrichtungen, die der offenen Fürsorge dienen.

Am Schlusse des Kurses erhalten die Schülerinnen ein vom Erziehungsrat mitunterzeichnetes Diplom.

Eintrittsalter: Für Schülerinnen, die beide Klassen besuchen wollen, das vollendete 21. Lebensjahr, für die Oberstufe allein das vollendete 22., für die Unterstufe allein mindestens das 18. Altersjahr. — Vorkenntnisse: Eine umfassende Schulbildung ist erwünscht. Gute hauswirtschaftliche Kenntnisse werden für beide

Klassen verlangt, für den direkten Eintritt in die obere Klasse überdies theoretische und praktische Kenntnisse der Kinder- und Krankenpflege und praktische Betätigung in sozialer Arbeit. — Schulgeld.

VII. Universität.

Staatliches Institut. Eintritt: 18. Altersjahr. Die Aufnahme erfolgt nach Vorweisung eines Reifezeugnisses einer gesetzlich anerkannten Vorbereitungsanstalt oder nach bestandener Aufnahmeprüfung an der Universität. Erforderlich für die Immatrikulation ist ferner ein genügendes Sittenzeugnis.

Organisation: Theologische Fakultät (evangelisch); Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät; Medizinische Fakultät (mit zahnärztlichem Institut); Veterinär-medicinische Fakultät; Philosophische Fakultät I (philosophisch-philologisch-historische Richtung); Philosophische Fakultät II (mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung).

VIII. Musikschulen.¹⁾

1. Konservatorium für Musik in Zürich 1 (früher Musikschule Zürich).

Von Kanton und Stadt subventioniert. Die Anstalt umfaßt zwei Abteilungen: a) die Dilettantenschule, b) die Berufsschule.

An der Dilettantenschule ist zum Eintritt in die unterste Klasse für rhythmische Gymnastik und Solfeggio das zurückgelegte fünfte, für Klavier, Violine und Violoncello in der Regel das zurückgelegte siebente Altersjahr erforderlich; für die Berufsschule das zurückgelegte 15. Altersjahr. Klavierunterricht.

An der Anstalt kann durch Prüfung ein von der Erziehungsdirektion ausgestelltes Diplom als Gesang- oder Musiklehrer erworben werden.

2. Musikschule Winterthur. (Mit staatlicher und städtischer Subvention.)

Eintritt von der Primarschule an bis zur Kantonsschule und zum Technikum. Semesterkurse in beliebiger Zahl. Möglichkeit zur Erlangung des musikpädagogischen Diploms.

IX. Erziehungsanstalten. (K. = Knaben, M. = Mädchen.) (Staatlich und privat.)

a) Für sittlich gefährdete Kinder, resp. Jugendliche.

1. Zürcherische Pestalozzistiftung Schlieren (K.).
2. Stadtzürcherisches Pestalozzihaus Schönenwerd bei Aathal (K.).
3. Stadtzürcherisches Pestalozzihaus Burghof bei Dielsdorf (K.).
4. Pestalozzihaus Rätterschen bei Elsau (K.). Privat.
5. Kantonale Korrekptionsanstalt Ringwil (K.).
6. Erziehungsanstalt für katholische Mädchen Richterswil. Privat.
7. Kinderheim Redlikon-Stäfa (M.). Privat.

¹⁾ Dazu einige private Unternehmungen.

8. Rettungsanstalt Friedheim Bubikon. Privat.
9. Industrielle Erziehungsanstalt Brütisellen (K.). Privat.
10. Industrielle Erziehungsanstalt Wangen (M.).
11. Industrielle Erziehungsanstalt Tagelswangen (M.).
12. Rettungsanstalt Sonnenbühl bei Brütten. Privat.
13. Rettungsanstalt Freienstein. Privat.
14. Mädchenheim Stäfa. Privat.
15. Mädchenasyl Heimgarten, Bülach.
16. Rettungshäuser der Heilsarmee Zürich:
 1. Ottenweg 20, Zürich 8 (für sittlich gefährdete Mädchen);
 2. Luisenstift, Hammerstraße 41, Zürich 8 (für Kinder).
17. Anstalt Magdalenenheim, Refuge, Wytellikerstraße 45, Zürich 7.
18. Privatkinderheim Sonnenberg, Affoltern a. A.

b) Für körperlich oder geistig anormale Kinder.

1. Zürcher Kantonale Blinden- und Taubstummenanstalt, Zürich-Wollishofen. Seit 1909 staatliches Institut. (K. und M.)
2. Blindenheim Dankesberg, Zürich 7, für Frauen und Mädchen.
3. Schweizerische Anstalt für schwachbegabte taubstumme Kinder im Schloß Turbenthal.
4. Schweizerische Anstalt für krüppelhafte Kinder, Balgrist, Zürich 7.
5. Mathilde Escher-Heim, Zürich 7, zur Erziehung körperlich gebrechlicher oder schwächerer Mädchen.
6. Schweizerische Anstalt für Epileptische in Zürich 8.
7. Anstalt für Erziehung schwachsinniger Kinder in Regensberg.
8. Erziehungsanstalt Pestalozziheim Pfäffikon, für schwachbegabte Kinder.
9. Zürcherische Pflegeanstalt für bildungsunfähige schwachsinnige Kinder in Uster.
10. Kellersche Anstalt für schwachsinnige Mädchen in Goldbach-Küsnacht.
11. Martinstiftung Erlenbach, für schwachbegabte Kinder.
12. Beobachtungsstation Stefansburg, Zürich 8, für geistig anormale Kinder.
13. Kinderanstalt Bühl, Wädenswil.

2. Kanton Bern.

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Vollständig Sache von Gemeinden und Privaten. Staatlich nicht organisiert. Eintrittsalter: 2½—5 Jahre. Jährliche Schuldauer: 24 bis 48 Wochen. Schulbeginn im Frühjahr. Der Besuch einzelner dieser Schulen ist unentgeltlich; doch verlangen die meisten ein Schulgeld.